

# **SATZUNG**

## **des Fördervereins der Grundschule Fahrdorf**

### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Fahrdorf".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fahrdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2 (Der Zweck des Vereins)**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung innerhalb des Schulbetriebs der Grundschule Fahrdorf.

Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandaufenthalte und Arbeitsgemeinschaften.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Mitglieder des Vereins können folgende volljährige Personen werden:

- ehemalige Schüler und Schülerinnen der Grundschule Fahrdorf
- Eltern von Schülerinnen und Schülern (auch ehemaligen Schülerinnen und Schülern) der Grundschule Fahrdorf
- Lehrkräfte, auch ehemalige, der Grundschule Fahrdorf
- alle an der Arbeit der Grundschule Fahrdorf interessierten natürlichen und juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch einfache Beitrittserklärung, welche gegenüber dem Vorstand abzugeben ist.

## **§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein;
- e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluß eines Schuljahres (31.7.) zulässig. Die Austrittserklärung muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand abgegeben sein.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz ergangener Aufforderung nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Ausschluß erfolgt durch mehrheitlichen Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 (Mitgliedsbeiträge)**

Es wird ein Mindestmitgliedsbeitrag für jeweils ein Schuljahr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ein Erstattungsanspruch an den Verein wegen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger geleisteter Zuwendungen besteht im Falle, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedes vor dem Schluß eines Schuljahres endet, nicht.

## **§ 7 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 (Der Vorstand)**

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Schulleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Kassenwart zusammen mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder über online-banking durch den Kassenwart allein. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

## **§9 (Die Mitgliederversammlung)**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen, welche dann jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt. Die Einladung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich im Schulgebäude ausgehängt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Jede ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Es wird durch Handzeichen oder aber wenn ein Mitglied dies verlangt, geheim abgestimmt. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins den Schulverband Fahrdorf-Borgwedel zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlußfassung dem 29.9.1992 in Kraft.

Die Änderung des § 8 tritt ab dem 04.11.02 in Kraft.

Die Änderung des § 7 tritt ab dem 08.11.2004 in Kraft.

Die Änderung des § 7 tritt ab dem 08.02.07 in Kraft.

Die Änderung des § 2; § 3 und § 10 tritt ab dem 05.12.12 in Kraft.